

Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 **zuletzt geändert durch Artikel 4** des Gesetzes vom **10.07.2014** (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz einschließlich ihrer Ausschüsse **sowie für berufene sachkundige Einwohner, die ehrenamtlich in den Gremien der Stadt Peitz tätig werden.**

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, **Fahrkosten** und Fernsprechg Gebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung **sowie sachkundige Einwohner** erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn die **einfache** Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung ab Ortsausgang 20 Kilometer pro Fahrt überschreitet. Dabei werden nur die über die **20 (vorher 10 km, angepasst an alle Gemeinden)** Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. **Dienstreisen sind durch den Bürgermeister zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet. Dienstreisen des Bürgermeisters sind von seinem Stellvertreter zu genehmigen.**

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Vorschlag CDU:

Die bisherigen Sätze für die Aufwandsentschädigung sollen in der Höhe wie bisher beibehalten werden.

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68 Euro.

*(Aufwandsentschädigung Gemeindevertreter § 30 BbgKVerf,
bis zu 5.000 Einwohner: 50 Euro / 5.001 - 10.000 Einw.: 68 Euro, Stadt hat 4.413 Einwohner)*

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1120 Euro**.

*(entsprechend Einwohnerzahl 4001-5000 E sind 1070 Euro als Höchstsumme empfohlen,
mehr als 5.000 E = 1120 Euro, Stadt hat 4.413 Einwohner)*

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68 Euro.

*(Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende § 30 BbgKVerf
1.000 - 5.000 Einwohner: 50 Euro / 5.001 - 10.000 Einw.: 68 Euro)*

Die Summen sind Richtwerte und als angemessene Höchstsumme empfohlen im Kommentar der Kommunalverfassung, sie sind nicht exakt gesetzlich vorgeschrieben, Ermessen und Entscheidung liegt bei der GV/SVV.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung ~~innerhalb eines Kalendermonats~~ länger als zwei **drei** Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten, sofern sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind, für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

Umformulierung auf Vorschlag CDU:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ~~und der Ausschüsse~~ erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung **und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind**, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

> (diese Variante so übernehmen / kü)

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen **des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind**, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld an die Mitglieder der Fraktion in Höhe von 13 Euro gezahlt. Der Nachweis über die durchgeführte Fraktionssitzung und die Beteiligung an dieser ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu erbringen.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz wird dabei auf 8,00 Euro **neu: 8,50.... Euro** begrenzt. (Höhe ändern, da Mindestlohn 8,50 Euro)

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. **Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.** (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt **rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 19.05.2010, außer Kraft.

Peitz,

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin